

# Vom Online-Testament zum digitalen Zombie

Kurzfassung der Studie «La mort à l'ère numérique»



Die Stiftung TA-SWISS, ein Kompetenzzentrum der Akademien der Wissenschaften Schweiz, setzt sich mit den Chancen und Risiken neuer Technologien auseinander.

Der Bericht «La mort à l'ère numérique» entstand in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen dem Büro ethix – Lab für Innovationsethik, der Universität Lausanne, dem Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) sowie der Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud (HEIG-VD) unter der Leitung von Jean-Daniel Strub, Leiter von ethix. Methodisch stützt sich die Studie auf umfangreiche Literaturanalysen, auf Internetrecherchen über existierende Dienstleistungen im Bereich des «Digital Afterlife» und qualitative Interviews mit Usern bestehender Angebote sowie mit Entwicklerinnen und Entwicklern solcher Dienste. Ausserdem wurde ein Workshop mit internationalen Fachleuten organisiert, die sich aus wissenschaftlicher Perspektive – insbesondere aus Sicht von Soziologie, Philosophie und Psychologie – mit dem Tod und veränderten Sterberitualen auseinandersetzen. Im Rahmen einer Fokusgruppe wurden zudem Gespräche mit Betroffenen – d.h. mit Menschen mit Trauererfahrung – geführt. In Ergänzung zur Studie wurde eine Analyse der rechtlichen Aspekte des digital Afterlife durch Nula Frei, Petru Zlatescu und Robert Naedele, FernUni Schweiz, erarbeitet.

## Kurzfassung der Studie «La mort à l'ère numérique»

Jean-Daniel Strub, Francesca Bosisio, Ralf J. Jox, Johan Rochel, Anca-Cristina Sterie

TA-SWISS Publikationsreihe (Hrsg.): TA 82/2024.  
Zollikon: vdf.

ISBN 978-3-7281-4181-1

## und «Tod im digitalen Zeitalter: rechtliche Ergänzung»

Nula Frei, Petru Zlatescu, Robert Naedele

TA-SWISS Publikationsreihe (Hrsg.): TA 82.1/2024.  
Zollikon: vdf.

ISBN 978-3-7281-4197-2



Die Studien stehen als eBook zum freien Download bereit: [www.vdf.ch](http://www.vdf.ch)

Die vorliegende Kurzfassung ist ebenfalls online verfügbar: [www.ta-swiss.ch](http://www.ta-swiss.ch)



<b>Tod im digitalen Zeitalter in aller Kürze</b>	4
Chancen ...	4
... Risiken ...	4
... und einige Empfehlungen	5
<b>Eine letzte Ruhestätte im digitalen Jenseits</b>	5
Von der Grabstelle zum Profilfriedhof	5
Covid-19 als Treiber des virtuellen Kontakts	5
Vorsorge für den Sterbefall, Unterstützung in der Trauer	6
Technik als Brücke ins Jenseits	6
Viel Bewegung auf einem neuen Tätigkeitsfeld	6
<b>Dienste für den Sterbefall und die Trauerbewältigung: die Perspektive der Anbieter</b>	7
Vier zielgerichtete Dienste des «Digital Afterlife» ...	7
... nebst unspezifischen Anwendungen	7
Die aktuelle Landkarte des digitalen Jenseits	8
Das Herkömmliche mit dem Neuen verbinden	8
Ungewisse Marktentwicklung	8
Die Verstorbenen nicht dauerhaft im Diesseits festhalten	8
<b>Vielfältige Angebote für eine mannigfache Kundschaft im «Digital Afterlife»</b>	9
Unvorbereitet ins Nirwana gleiten	9
Eine digitale Ablage für persönliche Daten	9
Gemeinsam online trauern	10
Aus dem Jenseits zum Geburtstag gratulieren	10
Digitale Untote	10
Unterschiedliche Finanzierungsmodelle	11
Daten sicher verwahren	11
<b>Psychologische Stützen und Bürden im «Digital Afterlife»</b>	12
Räumliche Distanzen überwinden	12
Präsenz an wichtigen Stationen des Lebenswegs	12
Die Sicht auf Tod und Vergänglichkeit wandelt sich	12
Mehrmals vergehen, wiederholt trauern	13
Loslassen können	14
Missbrauch von Daten	14
Energiehunger im Jenseits	14
<b>Rechtlich und philosophisch die Balance zwischen Erinnern und Vergessen finden</b>	15
Wie umgehen mit den Bildern Verstorbener?	15
Verminderter Persönlichkeitsschutz für Verstorbene	15
Keine Identität von Abbild und Original	16
Zusammenspiel von Datenschutz und Erbrecht	16
<b>Zehn Empfehlungen für einen guten Ausklang des Lebens in digitalen Zeiten</b>	17
Informieren und Diskutieren	17
Verlässlichkeit und hohe Qualität sicherstellen	17
Nicht ausschliesslich auf digitale Anwendungen setzen	18
Daten- und Urheberschutz für die Daten Verstorbener	18

# Tod im digitalen Zeitalter in aller Kürze

**Je öfter und intensiver wir Handy, PC, Tablet oder andere vernetzte Geräte nutzen, desto mehr digitale Spuren hinterlassen wir. Was geschieht damit, wenn wir tot sind? Angesichts der sozialen Medien wird diese Frage umso drängender: So sollen im Jahr 2100 auf Facebook die Profile, die zu Verstorbenen gehören, die Anzahl der lebenden Facebook-User übertreffen.**

In den letzten Jahren sind zunehmend Firmen auf den Markt getreten, die Dienstleistungen rund um die digitale Nachlassplanung und -verwaltung anbieten. Sie lassen sich zwei Gruppen zuteilen: Die einen ermöglichen es ihrer Kundschaft festzulegen, was nach ihrem Tod mit ihren persönlichen Daten geschehen soll. Es kann dabei um die sichere Verwahrung von Passwörtern gehen, sodass die Erben Online-Konten problemlos in den Gedenkzustand versetzen oder persönliche Daten – etwa E-Mails – ganz löschen können. Bei anderen Anbietern ist es möglich, Tonaufnahmen oder Videos zu hinterlegen, die den Hinterbliebenen zu einem bestimmten Zeitpunkt abgespielt werden. Dienstleistungen, die darauf abzielen, den Umgang mit dem eigenen digitalen Nachlass zu regeln, gehören zu den sogenannten «Death Tech».

Firmen in der anderen Gruppe richten sich an die Trauernden. Sie bieten etwa die Möglichkeit an, im Internet virtuelle Gedenkstätten einzurichten. Oder sie verwenden die persönlichen Daten der Verstorbenen für die Programmierung von Chatrobotern, welche die Persönlichkeit der Dahingegangenen

widerspiegeln – sogenannte «Deadbots» – oder von Avataren, die einen fortwährenden Kontakt mit den toten Angehörigen simulieren. Solche Angebote fallen ins Feld der «Grief Tech».

## Chancen ...

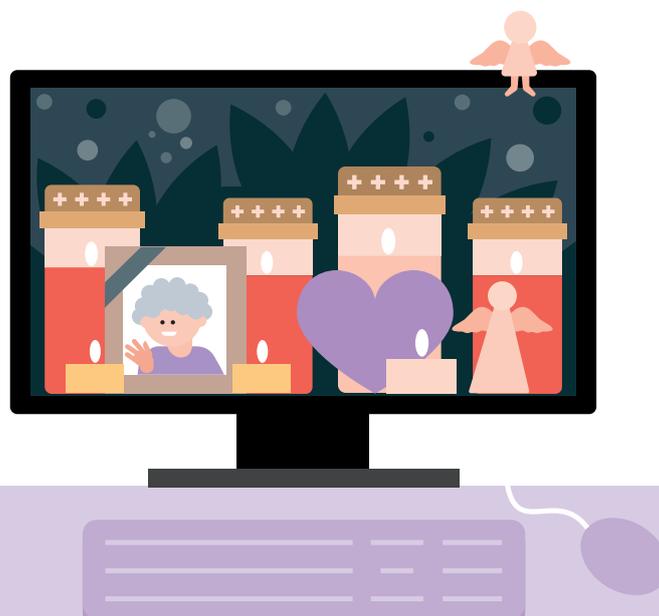
Personen am Lebensende, die sich mit dem eigenen Tod befassen müssen, kann das Wissen um ihr «digitales Testament» etwas beruhigen, in dem sie klare Angaben zum Umgang mit ihren persönlichen digitalen Daten hinterlegt haben.

Ein geordneter Nachlass hilft auch den Hinterbliebenen, einen Todesfall zu bewältigen. Denn die Trauer kann durch bürokratische Umtriebe zusätzlich belastet werden, wenn der Zugang zu E-Mail- oder Social Media-Accounts der Verstorbenen aufgrund fehlender Passwörter verwehrt bleibt.

Virtuelle Gedenkstätten ermöglichen es, auch weit entfernt lebende Menschen aus dem Familien- und Freundeskreis in das gemeinschaftliche Trauern einzubeziehen.

## ... Risiken ...

Gesellen sich die Toten in Form von Chatrobotern oder Avataren über längere Zeit zu den Lebenden, fällt vielen der Abschluss des Trauerprozesses umso schwerer.



Wenn bei technischen Problemen oder bei einer Firmenaufgabe die dort hinterlegten persönlichen Daten der Verstorbenen verloren gehen, droht den Hinterbliebenen eine zweite Verlusterfahrung, die traumatisierend sein kann.

Für die Hinterbliebenen verstörend ist es auch, wenn persönliche Daten ihrer verstorbenen Verwandten oder Freunden gehackt und dank Software der Bildgenerierung manipuliert werden – umso mehr, wenn sich die verstorbene Person im gefälschten Video in einer Weise äussert und benimmt, die seinem tatsächlichen Wesen widerspricht.

### ... und einige Empfehlungen

Das Wissen um die Notwendigkeit und die Möglichkeit der digitalen Nachlassplanung gehört zur «digitalen Alphabetisierung». Es sind daher ent-

sprechende Kampagnen und Informationsanlässe durchzuführen.

Jede Person sollte durchsetzen können, dass all ihre digitalen Spuren gelöscht werden. Zudem sollten Hinterbliebene sich weigern dürfen, Nachrichten oder andere digitale Hinterlassenschaften von Verstorbenen zu empfangen.

Damit das Recht der Personen auf Selbstbestimmung und der Schutz ihrer Daten auch nach ihrem Tod gewahrt bleiben, braucht es Informations- und Sensibilisierungskampagnen über den geltenden Rechtsrahmen und die gesetzlichen Formvorschriften für Verfügungen im Todesfall auch im digitalen Kontext. Solche Kampagnen sollten sowohl für die Erblasser, die Hinterbliebenen als auch die Fachpersonen konzipiert werden, die sich mit den Angelegenheiten rund um das Sterben und den Tod befassen.

## Eine letzte Ruhestätte im digitalen Jenseits

**Die Digitalisierung durchdringt unser Leben – und verändert auch das Sterben und die Trauerbewältigung. Die Pandemie von Covid-19 hat dem Online-Austausch persönlicher Daten zusätzlichen Schub verliehen. Rund um das digitale Erbe Verstorbener ist ein dynamisches Geschäftsfeld entstanden.**

Stirbt ein Mensch, hinterlässt er Spuren: Die Kleider, die er nicht mehr benötigt, allerlei Hausrat, Vermögen und Schmuck, vielleicht auch Briefe und Tagebücher. Neben diese materiellen Hinterlassenschaften tritt heute mehr und mehr auch das körperlose Erbe in Form persönlicher Daten. Dazu gehören E-Mails, Whatsapp- und Instagram-Konten, diverse Online-Abos, Blogbeiträge, Posts und Fotos in den Sozialen Medien, Videos auf YouTube bis zur Ansage auf dem Anrufbeantworter.

### Von der Grabstelle zum Profilfriedhof

Für den Umgang mit dem materiellen Nachlass haben wir eine Reihe von Instrumenten entwickelt. So schreibt das Erbrecht vor, unter welchen Angehörigen der Nachlass aufgeteilt wird. Auch die Zuständigkeiten der Behörden sind geregelt.

Das immaterielle Erbe der persönlichen Daten hingegen lässt die Angehörigen der Verstorbenen und deren Freundeskreis oft rat- und hilflos zurück. Denn ohne die Zugangsinformationen und die

Passwörter der verschiedenen Konten zu kennen, ist es nahezu unmöglich, die Daten innert nützlicher Frist zu aktualisieren oder die Profile zu löschen. Zudem sind Daten oder Konten – sofern sie nicht urheberrechtlich geschützt sind und somit einen materiellen Wert haben – nicht Teil der Erbmasse. Und das Problem spitzt sich zu: Im Jahr 2100 sollen auf Facebook bis zu 4,9 Milliarden Profile zu Verstorbenen gehören, die damit die Anzahl der lebenden Facebook-User übertreffen werden. Gleiches gilt auch für andere Social Media-Plattformen.

### Covid-19 als Treiber des virtuellen Kontakts

Mit der Covid-19-Pandemie hat sich die Menge an persönlichen Daten im Internet drastisch erhöht. Denn vieles, was sich zuvor im direkten zwischenmenschlichen Kontakt erledigen liess, hat sich während der Lockdowns ins Netz verlagert. Schulstunden, Vorlesungen und Sitzungen fanden über Videokonferenzen statt und wurden dabei oft aufgezeichnet. Alterseinrichtungen, die auf dem Höhepunkt der Covid-Wellen sogar engsten Angehörigen den Besuch untersagten, stellten ihren Pensionärinnen und Pensionären Tablets zur Verfügung, um ihnen zumindest virtuell den Austausch mit ihren Lieben zu ermöglichen. Auch Abdankungsfeiern und Gottesdienste hat man über digitale Medien übertragen.

Wie tiefgreifend Covid-19 unsere Gewohnheiten umgekrempelt hat, widerspiegelt sich in den Zahlen der globalen Datenbank Statista: Während im Januar 2020, vor Beginn der Pandemie, die Zoom Clouds-App – eine Applikation für Video-Konferenzen – allein über den Apple Store 840 000-mal heruntergeladen wurde, schnellte die Zahl der Downloads im April um mehr als das Vierzigfache auf nahezu 36 Millionen hoch. An Kontakte auf dem Bildschirm dürfen sich also viele gewöhnt haben, die sich zuvor meistens von Angesicht zu Angesicht mit anderen Menschen getroffen hatten.

## **Vorsorge für den Sterbefall, Unterstützung in der Trauer**

Persönliche Daten im Netz und in der Cloud können den Hinterbliebenen Schwierigkeiten bereiten, helfen aber unter Umständen in der Trauer. Für die Probleme – insbesondere für den fehlenden Zugang zu verwaisten Konten – versprechen Dienste der digitalen Vorsorge Abhilfe, die sich an die (noch) Lebenden richten. Es handelt sich um technische Applikationen, die es ermöglichen, Zugangsinformationen und eine Art Testament für den Umgang mit den persönlichen Daten zu hinterlegen. In Fachkreisen ist dabei von «Death Tech» die Rede. Ganz wie in der realen Welt, erleichtert auch im virtuellen Kosmos die frühzeitige Regelung des Nachlasses zumindest die administrative Bewältigung eines Todesfalls.

Die hinterlassenen Daten Verstorbener können Hinterbliebene aber auch beim Trauern unterstützen. Unter Umständen grämen sich diese weniger, wenn sie auf Facebook Bilder der verstorbenen Freundin aus glücklichen Zeiten betrachten können oder wenn ihnen ein Video liebenswerte Marotten des dahingeschiedenen Vaters in Erinnerung ruft. In der Trauerbewältigung verwendete Daten fallen in den Bereich, der in der Fachwelt «Grief Tech» genannt wird. Die Studie von TA-SWISS unterscheidet denn auch Angebote von «Death Tech» und «Grief Tech»; diese beiden Untersuchungsfelder bilden das «Digital Afterlife» (auf Deutsch das «digitale Nachleben») ab, d.h. die – aktive und passive – digitale Präsenz von Menschen nach ihrem Tod.

## **Technik als Brücke ins Jenseits**

Die Konfrontation mit den immateriellen Spuren Verstorbener ruft bei den Hinterbliebenen unterschiedliche Reaktionen hervor. Während die Einen die Telefonnummer der Dahingeshiedenen wählen, um noch einmal ihre Stimme auf der Combox zu hören, erschrecken die Anderen vor solchen Worten aus dem Jenseits. So soll der Autor Stephen King zur Novelle «Mr. Harrigan's Phone» inspiriert worden sein, als er auf der Combox-Ansage die Stimme eines verstorbenen Freundes hörte, die ihm angeblich noch längere Zeit Angst einjagte. Die Kurzgeschichte handelt davon, wie ein Handy, das in Mr. Harrigans Sarg geschmuggelt wird, eine unheimliche Verbindung zwischen dem Dies- und dem Jenseits herstellt.

Auch in früheren Zeiten dachte man darüber nach, wie technische Neuerungen für einen Durchlass ins Totenreich genutzt werden könnten. Nachdem beispielsweise der amerikanische Kongress 1843 einen Kredit von 30 000 US-Dollar für eine erste Telegrafienlinie zwischen Baltimore und Washington gesprochen hatte, wurde dem Senat eine von 13 000 Personen unterschriebene Petition vorgelegt, die darum ersuchte, die Möglichkeit eines «spirituellen Telegraphen» zwischen dem Himmel und der Erde zu erwägen. In einer Abstimmung sprachen sich die Senatoren allerdings dafür aus, die entsprechende Petition zu ignorieren.

## **Viel Bewegung auf einem neuen Tätigkeitsfeld**

Verglichen mit dem Geisterglauben vergangener Zeiten muten die Herausforderungen, die sich aufgrund der heutigen Datenspuren Verstorbener stellen, handfest an. Dabei sehen sich keineswegs nur die Angehörigen der Verstorbene mit Profil- und Datenfriedhöfen konfrontiert. Auch Soziale Medien und andere Plattformbetreiber sind gefordert, und zunehmend treten weitere wirtschaftliche Akteure auf den Plan.

Dabei entwickeln sich die technischen Möglichkeiten rasch, und die Angebote verändern sich in hohem Tempo. Angesichts der Dynamik auf dem Feld der digitalen Sterbevorsorge und Trauerbewältigung ist es anspruchsvoll, allein schon die Entwicklungen in der näheren Zukunft abzuschätzen. Auf die wirtschaftlichen Akteure und Potenziale geht das folgende Kapitel ein.

# Dienste für den Sterbefall und die Trauerbewältigung: die Perspektive der Anbieter

**Dienstleistungen des «Digital Afterlife» decken ein breites Spektrum von Angeboten ab. An die direkt Betroffenen – insbesondere die Hinterbliebenen – richten sich neben herkömmlichen Diensten wie Bestattungsunternehmen, psychologische Trauerbegleitungen und Notariatsbüros zunehmend Startups, welche die persönlichen Daten der Verstorbenen ins Zentrum setzen.**

Bei einer Firmengründung stehen in der Regel wirtschaftliche Ziele im Vordergrund: Man möchte den Gewinn maximieren oder zumindest einen Ertrag erwirtschaften, der die Kosten deckt. In den Befragungen, die im Rahmen der Studie von TA-SWISS stattfanden, stellten die Gründerinnen und Gründer von Dienstleistungen des «Digital Afterlife» ihrerseits andere Motivationen in den Vordergrund.

Etliche der Befragten gaben an, ein persönliches Erlebnis habe sie dazu gebracht, eine Plattform zur digitalen Vorsorge oder zur Online-Trauerbewältigung zu gründen: In ihren Erfahrungsberichten erzählten sie beispielsweise von einem Unfall, der ihnen vor Augen geführt habe, dass ihr nahes Umfeld kaum problemlos auf wichtige Dokumente und digitale Konten zugreifen können. Andere, die unerwartet von einer schweren Krankheit heimgesucht worden waren, erkannten, was sie ihren Liebsten noch hätten mitteilen wollen – eine Einsicht, die sie motivierte, eine Plattform für letzte Audio- oder Textbotschaften an die Hinterbliebenen zu entwickeln. Der plötzliche Tod eines Menschen aus dem Familien- oder Freundeskreis konnte wiederum andere dazu bewegen, eine virtuelle Erinnerungsstätte einzurichten.

## Vier zielgerichtete Dienste des «Digital Afterlife» ...

Die Studie von TA-SWISS benennt im Einklang mit der Literatur vier Kategorien von Diensten, welche die Daten Verstorbener in den Mittelpunkt des Geschäftsmodells setzen:

- a) Firmen, die eine Daten-Vorsorge für den Sterbefall anbieten und die der Terminologie der Fachleute zufolge dem Feld der «Death Tech» zugeordnet werden können,
- b) Dienste der «Death Tech», die es Menschen ermöglichen, Botschaften zu speichern, die den Hinterbliebenen zu einem bestimmten Zeitpunkt übermittelt werden,
- c) Erinnerungsplattformen, auf denen die Hinterbliebenen eine «virtuelle Erinnerungsstätte» einrichten können, um das Andenken an die Dahingegangenen zu pflegen, und die in die Kategorie der «Grief Tech» fallen,
- d) Unternehmen, die eine digitale Weiterexistenz nach dem Tod versprechen und ebenfalls ins Feld der «Grief Tech» gehören. Dazu nutzen sie die gespeicherten Daten von Verstorbenen, um damit Chatbots – im Kontext der Trauerbewältigung «Deadbots» genannt – oder Avatare der Toten zu erschaffen und ihnen mittels künstlicher Intelligenz (KI) «Leben einzuhauchen». Die Hinterbliebenen können somit den virtuellen Kontakt zu ihren dahingegangenen Lieben aufrechterhalten, sich mit ihnen unterhalten oder ihnen mittels Datenbrille gar in der virtuellen Realität begegnen.

## ... nebst unspezifischen Anwendungen

Der Markt wird allerdings von Angebot und Nachfrage gleichermassen geprägt. Denn diejenigen, welche einen Dienst nutzen, gestalten ein Geschäftsfeld mit. Hier zeigt sich, dass viele Nutzerinnen und Nutzer für die Trauerbewältigung und als Erinnerungsort auch Soziale Medien nutzen, die ursprünglich nicht für diesen Zweck vorgesehen waren. Facebook und Co. spielen also auch im «Digital Afterlife» eine wichtige Rolle.

Meta, der Mutterkonzern von Facebook, bietet seit 2009 die Möglichkeit an, ein Konto in den Gedenkzustand zu versetzen. Wer das tun möchte, muss nachweisen, ein direktes Familienmitglied oder mit der Nachlassverwaltung der verstorbenen Person betraut zu sein. Ausserdem ist ein Scan oder ein Foto der Sterbeurkunde vorzulegen. Die Inhalte, die ein Mensch zu Lebzeiten auf sein Facebook-Konto hochgeladen hat, bleiben dann erhalten und können von allen, die bisher Zugang hatten, weiterhin gesehen werden. Hingegen können sich keine neuen Follower mit einem solchen Profil verbinden. Andere

Soziale Medien wie Instagram oder LinkedIn bieten die Option eines Gedenkprofils ebenfalls an oder ermöglichen es, die Konten Verstorbener zu löschen.

## Die aktuelle Landkarte des digitalen Jenseits

In der Studie von TA-SWISS werden über 60 Anwendungen und Dienste des «Digital Afterlife» exemplarisch benannt und hinsichtlich ihrer wichtigsten Eigenschaften in einer Landkarte des «Digital Afterlife» verortet. Dabei wurden alle Dienste erfasst, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Studie in der Schweiz ansässig waren; die übrigen Beispiele sind grösstenteils in europäischen Ländern angesiedelt; 16 gaben als Firmensitz die USA oder ein anderes Land ausserhalb Europas an.

Dass der vorliegende Text in der Vergangenheitsform auf die Angebote im digitalen Jenseits eingeht, ist auf die hohe Dynamik und die absehbaren raschen Veränderungen zurückzuführen: Eine britische Analyse des «Digital Afterlife» wies nach, dass mehr als die Hälfte der von ihr beobachteten Dienste innerhalb von sechs Jahren verschwunden oder im Untersuchungszeitraum länger als ein Jahr inaktiv geblieben waren. Auch mehrere der für die Studie von TA-SWISS Befragten gaben an, ihre Aktivitäten im Dienst des «Digital Afterlife» eingestellt zu haben oder ihre Firma verkaufen zu wollen. Das wirtschaftliche Potenzial des digitalen Nachlebens lässt sich daher kaum einschätzen – ebenso wenig wie der Gebrauch, den die Kundschaft von solchen Diensten machen wird.

## Das Herkömmliche mit dem Neuen verbinden

Pflegefachkräfte oder Fachleute der Psychologie, die seit je her Sterbende und Trauernde betreuen, Bestattungsunternehmen, welche sich um die Toten kümmern und Notare, die mit den Hinterbliebenen verkehren, erkennen in ihrer beruflichen Tätigkeit einen zunehmenden Einfluss von «Death Tech» und «Grief Tech». In einzelnen Kantonen haben die Berufsverbände der Notarinnen und Notare bereits Merkblätter zum Umgang mit dem digitalen Nachlass herausgegeben.

Auf der anderen Seite rücken etliche digitale Plattformen in das Aktivitätsfeld der herkömmlichen Bestattungsdienste vor, indem sie auch Abdankungsfeiern planen und organisieren. Andere Plattformen vermitteln bei Bedarf psychologische

Fachkräfte für Beratungsgespräche und treten damit ins Feld der psychologischen Unterstützung ein. Auf längere Frist ist zu erwarten, dass die herkömmlich-analoge und die digitalen Dienste rund um Tod und Trauer miteinander verschmelzen.

## Ungewisse Marktentwicklung

Zwar müssen alle sterben, was einen entsprechend grossen Markt für Dienstleistungen der digitalen Nachlassplanung und Erinnerungskultur erwarten liesse. Doch in den Befragungen der Anbieter wurde deutlich, dass die heute schon bestehenden Firmen weit davon entfernt sind, ihre potenzielle Kundschaft zu erreichen. Eine Untersuchung veranschlagt das Marktpotenzial sämtlicher Dienstleistungen rund um den Tod – einschliesslich des «Digital Afterlife» – weltweit auf die gewaltige Summe von ca. 120 Milliarden US-Dollar pro Jahr. Auch die Prognosen sind beeindruckend: Die gleiche Untersuchung prognostiziert jährliche Wachstumsraten von sechs Prozent bis 2030.

Ob die Dienste des «Digital Afterlife» mit der vorhergesagten Steigerung mithalten können, ist fraglich. Denn obschon sich eine stattliche Anzahl an Start-ups in dieses Gebiet vorwagt, bleiben die Investitionen hinter den Erwartungen zurück. Brancheninsider führen dies darauf zurück, dass heute noch viele vor einem «Geschäft mit dem Tod» zurückschrecken.

## Die Verstorbenen nicht dauerhaft im Diesseits festhalten

Ein Merkmal zeichnet die in der Schweiz ansässigen Dienste aus: Keiner von ihnen zielt darauf ab, den Verstorbenen mittels eines Deadbots oder eines Avatars eine dauerhafte digitale Präsenz zu verschaffen. Solche Angebote stammen oftmals aus den USA und Südkorea. Sie stehen besonders oft im Scheinwerferlicht der Medien, obschon sie in der Realität (noch) vergleichsweise selten sind.

Weltweit für Aufsehen gesorgt hat im Jahr 2020 ein Experiment des südkoreanischen Fernsehsenders MBC. Dieser liess einen Avatar Na-Yeons nachbilden, eines Mädchens, das mit sieben Jahren an Leukämie verstorben war. So wurde es für die Mutter möglich, in der virtuellen Realität ihrer Tochter zu begegnen und dank Datenbrille und -handschuh sogar mit ihr zu interagieren. Dem Wiedersehen im digitalen Totenreich gingen aufwendige Vorbereitungen voraus. Insgesamt acht Monate brauchte das koreanische Technikstudio, um Na-Yeons Gesicht, Körper

und Stimme aus alten Aufnahmen in einen virtuellen Avatar zu verwandeln. Die Dokumentation des Experiments wurde im Fernsehen ausgestrahlt und löste in Südkorea eine Welle der Anteilnahme aus. Auf YouTube ist ein rund neunminütiger Ausschnitt aus der Sendung zu sehen, der weltweit über 40 Millionen Mal angeschaut und zum Internet-Hit wurde.

Dagegen ist der überwiegende Teil der Schweizer Dienstleistungen bei der digitalen Nachlassplanung

und bei den virtuellen Erinnerungsplattformen angesiedelt. Zwei Unternehmen bieten die postmortale Übermittlung von Botschaften der Verstorbenen an. Im Vergleich zu den Angeboten aus Südkorea und den USA muten die Dienste Schweizer Firmen nüchtern und alltagsnah an. Ein Fingerzeig darauf, dass der Umgang mit dem Tod gesellschaftliche, religiöse und kulturelle Prägungen widerspiegelt.

## Vielfältige Angebote für eine mannigfache Kundschaft im «Digital Afterlife»

**Die in der «Landkarte des digitalen Jenseits» lokalisierten Unternehmen bieten einen weiten Fächer von Dienstleistungen an: Die Kundschaft kann wählen, ob sie ihre Daten sicher deponieren will oder ob sie diese den Hinterbliebenen zur Verfügung stellen möchte, um mit ihnen in Verbindung zu bleiben. Dabei sind einige technische Fragen ungeklärt.**

Die wenigsten von uns setzen sich gerne mit dem eigenen Tod auseinander. Die Erbschaftsstudie von 2023 der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZAHW ermittelte, dass ein grosser Teil der gut 1'700 über 40-jährigen Befragten ihre Nachlassplanung lange hinausschiebt. Immerhin hat mit 52 Prozent der Befragten etwas mehr als die Hälfte ihr Erbe geregelt. Was in der realen Welt erhebliche innere Widerstände hervorruft, fällt im virtuellen Kosmos kaum leichter.

### Unvorbereitet ins Nirwana gleiten

Die Anzahl von Personen dürfte beträchtlich sein, die im Internet surfen, via E-Mail kommunizieren, ein Facebook- oder Instagram-Konto nutzen und dabei keinerlei Vorkehrungen für ihren digitalen Nachlass treffen.

Ihnen gegenüber stehen all jene, die nach einem Todesfall mit digitalen Hinterlassenschaften zurechtkommen müssen, auf die sie keinen Zugriff haben. Im schlimmsten Fall treffen sie unerwartet auf digitale Spuren einer dahingeschiedenen Freundin oder eines verstorbenen Angehörigen, die von Neuem Trauer auslösen – etwa, wenn sie von Facebook eine Erinnerung an den Geburtstag des verstorbenen Users erhalten.

### Eine digitale Ablage für persönliche Daten

An die digitale Nachlassplanung denken in erster Linie Personen, die sich im virtuellen Raum auskennen und sich technische Neuerungen rasch aneignen. Die Hinterbliebenen solcher «early adopters» finden geordnete Verhältnisse vor und können dank des Zugangs auf die verwaisten Social Media-Konten sicherstellen, dass diese in den Gedenkmodus versetzt werden. Eine unerwartete – und unerwünschte – Begegnung mit den digitalen Spuren der Verstorbenen lässt sich somit vermeiden.

Bei einem Schweizer Anbieter verweist gleich die Einstiegsseite auf die enge Beziehung zwischen Verstorbenen und Hinterbliebenen: Einerseits können Kundinnen und Kunden auf der Plattform nicht nur die Zugangsinformationen zu ihren digitalen Daten verwahren, sondern auch medizinische Notfallinformationen und Anweisungen für administrative Vorgänge. Sogar die eigene Beerdigung lässt sich über diese Firma planen. Andererseits erhält die Vertrauensperson Zugriff auf die hinterlegten Informationen sowie auf eine Checkliste, die sie schrittweise durch die schwierigen Phasen nach einem Not- oder Todesfall führt.

Eine digitale Nachlassplanung ist indes mit einem Testament gleichzusetzen. Ein solches muss auch heute in Papierform hinterlegt und eigenhändig unterschrieben werden; mithin sind die geltenden Formvorschriften für Testamente der heutigen digitalen Welt nicht angepasst.

## Gemeinsam online trauern

Kaum ein Ort ruft die Erinnerung an eine verstorbene Person unmittelbarer auf als deren letzte Ruhestätte. Verschiedene Dienste ermöglichen es, Texte, Tondokumente oder Fotos auf einer Plattform zu hinterlegen. Dank Geolokalisation oder mittels eines Diskret am Grabstein oder an einem anderen für die Involvierten bedeutsamen Ort angebrachten Senders können Besucherinnen und Besucher vor Ort mittels eines QR-Codes über eine mobile App die gespeicherten Informationen auf ihrem Handy empfangen und betrachten. «Teilen bedeutet verwewigen», lautet der Slogan einer Firma, die einen solchen Dienst anbietet. Die Hinterbliebenen teilen dabei online verfügbare Inhalte – aber nur, wenn sie sich in der Nähe des Grabes beziehungsweise einer definierten Gedenkstelle aufhalten.

Andere Dienste verzichten auf die Verortung im realen Raum. Ihre Erinnerungsstätte befindet sich ausschliesslich im Internet, wo etwa eine Biographie der Dahingeshiedenen oder auch Tonaufnahmen und Videos hochgeladen werden können. Je nach gewähltem Tarif darf die Lebensgeschichte kürzer oder länger ausfallen, und unter Umständen sind in der günstigeren Version nur Bilder in Schwarz-Weiss zugelassen.

Einige dieser Plattformen stellen die gemeinsame Trauer ins Zentrum ihres Angebotes. Unter dem Motto «Trauer braucht ein Gegenüber» bringt beispielsweise eine deutsche Plattform aufgrund eines Algorithmus Personen miteinander in Verbindung, die sich in einer ähnlichen Situation befinden und die ihren Verlust gemeinsam betrauern können.

## Aus dem Jenseits zum Geburtstag gratulieren

Schliesslich gibt es auch Menschen, die den Kontakt zu ihrem Familien- und Freundeskreis auch im Tod nicht ganz abreißen lassen möchten. Sie hinterlassen eine Botschaft, die an der Hochzeit der Enkelin oder an einem anderen wichtigen Familienanlass übermittelt wird. «Beteiligen Sie sich an der Trauer Ihrer Angehörigen», wirbt ein Dienst in der Schweiz. Er bietet an, Video- oder Textbotschaften aufzuzeichnen, die an einem entscheidenden Meilenstein auf dem Lebensweg der Hinterbliebenen abgespielt werden können.

Andere setzen ausschliesslich auf Audiobotschaften. Ein Verein, der sich über Spenden finanziert, richtet sich an Personen, die an einer tödlichen Krankheit leiden, insbesondere an Eltern minderjähriger Kinder. Die Hinterbliebenen erhalten vom Verein einen USB-Stick in Herzform, auf dem die Worte ihrer Lieben gespeichert sind.

## Digitale Untote

Vorwiegend in Übersee – in den USA und in Südkorea – ansässig sind Firmen, die aufgrund persönlicher Daten ein digitales Double einer Person anfertigen. Ein Unternehmen wirbt damit, aufgrund eines vollständig patentierten digitalen Kommunikationssystems künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen zu nutzen, um die Beziehung zwischen den Trauernden und ihren Liebsten durch Gespräche ab- und nachzubilden. Damit sei, so die Firma, eine authentische Kommunikation nach dem Tod einer Person möglich. Die so erzeugten virtuellen Persönlichkeiten nennt der Anbieter «Versonas».

Mit dem Abspielen von Tondokumenten und mit Gesprächen gibt sich eine südkoreanische Firma nicht zufrieden. Ein Promotionsvideo ihres Dienstes zeigt, wie eine trauernde Witwe dem digitalen Zwilling ihres verstorbenen Mannes begegnet und sich mit ihm unterhält. Dabei werden Videos projiziert, die mit grossem Aufwand vor dem Tod eines Menschen aufgezeichnet wurden. Diese werden kombiniert mit generativer künstlicher Intelligenz, die in der Lage ist, aufgrund von Daten der verstorbenen Person neue Inhalte zu erzeugen. Sogar die Mimik und die Lippenbewegungen der Dahingeshiedenen werden simuliert. So wird eine Art der Echtzeitkommunikation zwischen den Angehörigen und den virtuellen Untoten vorgespielt. Eine solche findet in einem eigens ausgestatteten Raum der Firma statt und kostet viel Geld. Für die sieben Stunden Video- und Tonaufnahmen, die es für die Erschaffung des digitalen Zwillings braucht, werden mindestens 10 000 US-Dollars berechnet, und jede 30-minütige Begegnung mit dem Avatar wird mit weiteren 1200 Dollar fakturiert. Der ungleiche Zugang zu den Diensten des «Digital Afterlife» ist eines der Probleme, die sich aus gesellschaftlicher und ethischer Sicht stellen.

## Unterschiedliche Finanzierungsmodelle

In der Minderheit sind Angebote, die sich über Spenden finanzieren. Bei einem Schweizer Dienstleister ist dies der Fall. Andere hierzulande ansässige Plattformen bieten in der Regel verschiedene Tarife an. Basisdienstleistungen sind kostenlos zu haben. Daneben kann die Kundschaft zwischen einem Monatsabonnement und einem Pauschalbetrag wählen, der den lebenslangen Zugang zur Plattform ohne zusätzliche Kosten garantiert.

Manche Anbieter richten sich stark auf herkömmliche Bestattungsdienstleistungen aus und nutzen digitale Möglichkeiten allem voran, um die damit verbundenen Dienstleistungen zu vereinfachen. Dazu gehören die Gestaltung von Leidzirkularen oder die Organisation der Abdankungsfeier. Der Übergang zwischen digitaler und realer Nachlassplanung ist bei manchen Anbietern fließend.

## Daten sicher verwahren

Technisch stellen sich den Angeboten von «Death Tech» und «Grief Tech» verschiedene Herausforderungen. Einerseits gilt es auszuschliessen, dass sich Unbefugte des digitalen Nachlasses bemächtigen. Andererseits müssen ausgewählte Vertrauenspersonen Zugriff auf die Daten erhalten. Die Anforderungen an die Speicherung der digitalen Erbschaft lassen sich mit denjenigen an das elektronische Patientendossier vergleichen. Dass dieses nationale Vorhaben nicht vorankommt, belegt die Schwierigkeiten beim Umgang mit sensiblen Daten.

Internet- und Cloud-basierte Dienste zeichnen sich dadurch aus, dass sie Staatsgrenzen überwinden. Die Anbieter von Diensten des «Digital Afterlife» akquirieren ihre Kundschaft denn auch im internationalen Umfeld. Allerdings unterscheiden sich die rechtlichen Vorgaben von Land zu Land. Mit Blick auf eine möglichst unkomplizierte Handhabung der Daten ist es von Vorteil, wenn diese dort gespeichert werden, wo sich der Firmensitz des jeweiligen Dienstleisters befindet. Dann nämlich unterliegen die Betreiber der Server, aber auch die Betroffenen oder Dritte, die auf die Daten zugreifen, den gleichen Datenschutzbestimmungen. Schweizer Anbieter von Death Tech-Diensten legen Wert darauf, die ihnen anvertrauten Daten in der Schweiz zu speichern. Denn im Unterschied etwa zu den gesetzlichen Vorgaben der USA schützt das hierzulande geltende Recht persönliche Daten weitgehend vor dem Zugriff der Behörden und anderer Drittparteien.

Angebote der digitalen Nachlassverwaltung wären einfacher zu erbringen, wenn man amtliche Dokumente elektronisch validieren könnte. Dank eines staatlich anerkannten elektronischen Identitätsnachweises – der sogenannten e-ID – liessen sich Behördengänge erleichtern, indem es möglich würde, sich auf digitalen Plattformen behördenverbindlich zu identifizieren. Verschiedene Plattformen im Bereich von «Death Tech» bieten unter anderem das Erstellen eines Vorsorgeauftrags an. Ein solches Dokument lässt sich auf elektronischem Weg nur dann validieren, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller zuverlässig identifiziert werden kann. Verschiedene der in der TA-Studie Befragten sind daher überzeugt, dass eine e-ID ihren Diensten zusätzlichen Schub verleihen und damit ihren Kundenkreis erweitern würde.



# Psychologische Stützen und Bürden im «Digital Afterlife»

**Aufgrund der persönlichen Daten, die ein Mensch vor seinem Tod digital hinterlegt hat, können seine Hinterbliebenen den Abschied fließender gestalten als bisher: Fotos, Videos oder persönliche Posts der Dahingeshiedenen rufen diese lebensnah in Erinnerung. Bleiben Verstorbene im Alltag der Lebenden gegenwärtig, birgt dies Chancen und Risiken.**

Der Kontakt über digitale Hilfsmittel vermag den direkten zwischenmenschlichen Austausch nicht zu ersetzen. Aber wenn Tuchfühlung ausgeschlossen ist, kann sich die virtuelle Annäherung als tröstlich erweisen. So hielt eine der Personen aus der Fokusgruppe der Studie von TA-SWISS fest: «Es gibt nichts Aussergewöhnlicheres, als in den letzten Minuten anwesend sein zu können, die sterbende Person berühren zu können, sie zu küssen, ihr die Hand zu geben. Aber wenn das nicht möglich ist, sind einige digitale Werkzeuge wirklich fantastisch».

## Räumliche Distanzen überwinden

Trauer kann im digitalen Raum weltweit geteilt werden. Während der Reisebeschränkungen in der Covid-Pandemie erwies es sich für viele als tröstlich, dass Hinterbliebene an Abdankungsfeiern dabei sein konnten, die weit weg von der verstorbenen Person leben. Die gemeinsame Online-Trauer vermag die Verbundenheit im Familien- und Freundeskreis zu stärken – über räumliche Distanzen hinweg.

Gedenkstätten im virtuellen Raum sind – eine Internet-Verbindung vorausgesetzt – zu jeder Zeit und von überall her erreichbar. Für Menschen, die vor dem Gang zum realen Friedhof zurückschrecken, stellen sie den niederschweligen Zugang zu einem Ort der Erinnerung her. Insbesondere der jüngeren Generation fällt es leicht, online auf Erlebnisse mit einer verstorbenen Person zurückzublicken und die Erinnerung daran mit anderen zu teilen.

## Präsenz an wichtigen Stationen des Lebenswegs

Wenn Sterbende eine Botschaft für ihre Angehörigen aufzeichnen, vermag dies sowohl ihren eigenen Schmerz als auch den der Hinterbliebenen zu lindern. So kann ein Mensch seinen Lieben zu einem wichtigen Zeitpunkt im Leben gratulieren und seine besten Wünsche übermitteln – eine Vorstellung, die darüber hinweghelfen mag, dass man selber nicht mehr dabei sein wird, wenn die Tochter heiratet oder der Enkel eine wichtige Prüfung bestanden hat.

Auf der anderen Seite kann es die Hinterbliebenen zusätzlich beglücken, wenn sie von einer Person, die in ihrer Vergangenheit eine wichtige Rolle gespielt hat, Zuspruch erhalten und sich in ihren Plänen unterstützt fühlen.

## Die Sicht auf Tod und Vergänglichkeit wandelt sich

Die Vorstellung, nach dem Tod eines geliebten Menschen dank der Technik weiter mit ihm in Verbindung zu bleiben, mag für einige tröstlich sein – längst aber nicht für alle. Wer sich in den virtuellen Raum zurückzieht, um dort den Verlust einer Freundin oder eines Angehörigen zu überwinden, droht zu vereinsamen. Die Erfahrungsberichte von Personen, welche Dienstleistungen des «Digital Afterlife» nutzen, sind jedenfalls zwiespältig. Während sich die Einen dank der Diskussionen in Facebook-Gruppen oder auf virtuellen Erinnerungsstätten in einer Gemeinschaft aufgehoben fühlten, intensivierte bei den Anderen der Aufenthalt auf Online-Trauerforen das Gefühl von Einsamkeit und Isolation.

Fachleute aus Bestattungsdiensten und Kirchenkreisen befürchten zudem, dass Rituale an Bedeutung einbüßen und die Pietät gegenüber dem Tod schwindet, wenn digitale Angebote in der Trauerbewältigung Überhand nehmen. Andere sehen voraus, dass Todesrituale zwar weiter bestehen, aber dank technischer Anwendungen anders bzw. auf unterschiedliche Weise gelebt werden. Die Zunahme an Optionen im Umgang mit dem Sterben und dem Tod könnte zulasten des gesellschaftlichen Zusammenhalts gehen.

Zwar kommt die Studie von TA-SWISS zum Schluss, dass die technischen Möglichkeiten das Bewusstsein für unsere Endlichkeit nicht infrage stellen. Dennoch könnten Deepfakes – d.h. technisch manipulierte oder von Grund auf synthetisch erzeugte Filme – in Form eines Dramas mit einer längst verstorbenen Filmlegende in der Hauptrolle auf die gesellschaftlich verankerten Vorstellungen von Vergänglichkeit zurückwirken. Eine Studie von TA-SWISS befasst sich eigens mit den Risiken und Chancen von Deepfakes.

Am Raum, den künftig Deadbots und Avatare unter den Angeboten des Digital Afterlife einnehmen werden, wird sich jedenfalls der Studie zufolge bemessen lassen, wie gross die gesellschaftliche Akzeptanz für die Digitalisierung des Todes ist.

### Mehrmals vergehen, wiederholt trauern

Wer sich über den Verlust eines geliebten Menschen tröstet, indem er digitale Bilder betrachtet oder Gespräche mit dem KI-generierten Avatar, der «Version» der Verstorbenen, führt, droht zum zweiten Mal in Trauer zu stürzen, wenn diese Daten abhanden kommen.

Dass zahlreiche Dienste des «Digital Afterlife» nur über relativ kurze Zeit Bestand haben, steigert das Risiko einer wiederholten Verlusterfahrung («second loss»). Auch im Alltag angefallene Daten einer verstorbenen Person können verloren gehen und dadurch die Angehörigen erschüttern: Die Telefonansage auf der Combox wird gelöscht, sobald das Abonnement der Dahingeshiedenen gekündigt wurde.

Aus der Literatur ist ein Fall bekannt, bei dem eine Person eine Antwort auf eine Textnachricht erhielt, die sie an das Handy ihrer verstorbenen Schwester gesandt hatte. Nachdem sie einen kurzen hoffnungsvollen Moment lang gedacht hatte, die Schwester sei am Leben, realisierte sie, dass die Telefonnummer neu vergeben worden war. In der Folge musste sie diesen erneuten Verlust betrauern. Der «second loss» kontrastiert mit der Vorstellung einer digitalen Unsterblichkeit, auf die sich Unternehmen des «Digital Afterlife» zu Werbezwecken gerne berufen.



## Loslassen können

Erst wenn es gelingt, Abschied von einem verstorbenen Menschen zu nehmen und einen neuen Selbst- und Weltbezug zu finden, kann die Trauer zu einem Ende kommen. Wenn die Toten im Alltag der Lebenden digital ständig präsent sind, kann das den erfolgreichen Abschluss des Trauerprozesses erschweren.

Gelingt es indes den Hinterbliebenen, die digitale Gegenwart eines Verstorbenen auf die Intensität der eigenen Trauer abzustimmen, können die Dienste von «Grief Tech» wie auch die Sozialen Medien hilfreich sein. Eine Person, die sich im Rahmen der Fokusgruppe äusserte, berichtete von der Facebook-Seite, die sie für ihre Mutter erstellt hatte. In den ersten Monaten nach deren Tod besuchte sie die Seite häufig und fühlte sich getröstet, wenn sie sah, dass Leute aus dem Freundeskreis die Seite ebenfalls aufsuchten und an ihre Mutter dachten. Als die automatisierten Erinnerungen des Netzwerks – etwa anlässlich von Geburts- oder Hochzeitstag – sie zu stören begannen, hat sie das Profil gelöscht.

## Missbrauch von Daten

Wie die Profile Lebender, sind auch diejenigen von Verstorbenen nicht davor gefeit, zur Zielscheibe gehässiger und abschätziger Kommentare zu werden. Insbesondere in den Sozialen Medien tummeln sich viele Trolle: Bereits 2017 ergab eine Umfrage unter Erwachsenen in den USA, dass 38 Prozent der Befragten täglich auf Troll-Beiträge in den Sozialen Medien stiessen. Bei den Hinterbliebenen könnten böartige Kommentare den Schmerz und das Gefühl von Hilflosigkeit verstärken. Unter Umständen verlängert sich dadurch ihre Trauerzeit.

Schliesslich lassen sich digitale Daten einfach kopieren und dank Software der Bildgenerierung manipulieren. Verstorbene haben daher wenig Sicherheit, dass ihre in den Sozialen Medien hochgeladenen Daten nicht missbräuchlich verwendet werden. Das Konterfei einer Toten erscheint dann in einem irreführenden Zusammenhang und äussert sich in einer Weise, die der Absicht der Verstorbenen widerspricht. Für Hinterbliebene ist die Konfrontation mit einem solchen Video aufwühlend und deprimierend.

## Energiehunger im Jenseits

Mögen die digitalen Hinterlassenschaften auch körperlos sein, bleiben sie doch nicht ohne Folgen für die Umwelt. Denn das Hochladen und Speichern von Daten braucht viel Energie. Sollte künftig der Einsatz von Diensten des «Digital Afterlife» zunehmen, wird dies den Bedarf nach Strom zusätzlich befeuern.

Vom weltweiten Elektrizitätsverbrauch entfallen heute sieben Prozent auf den digitalen Sektor. Dessen CO<sub>2</sub>-Ausstoss wird zwischen einem und vier Prozent der globalen Treibhausgasemissionen geschätzt. Zwar besetzen die Anwendungen von «Death Tech» und «Grief Tech» bloss eine kleine Nische des digitalen Sektors. Dennoch berechtigt ihr Energieverbrauch den kritischen Blick auf die Dienste des «Digital Afterlife». Denn wenn die Daten Verstorbener über eine längere Zeit verwahrt bleiben, werden sie zur ökologischen Bürde für künftige Generationen.



# Rechtlich und philosophisch die Balance zwischen Erinnern und Vergessen finden

**Persönliche Daten lassen sich heute relativ einfach manipulieren. Lebende können sich sowohl auf ihre Persönlichkeitsrechte als auch auf den Datenschutz berufen und sich gegen den Missbrauch ihrer Bilder und Videos zur Wehr setzen. Doch für die Toten gelten andere Regeln. Das geltende Recht hat allerdings Lücken, die bisher erst durch die Philosophie beantwortet werden.**

Im Spätherbst 2019 liess eine Nachricht aus Hollywood alle Filmjunkies aufhorchen: Für die Hauptrolle im Kriegsdrama «Finding Jack» sei James Dean vorgesehen. Der 1955 im Alter von 24 Jahren tödlich verunglückte Filmstar solle dank CGI-Technik, d.h. mithilfe computergenerierter Bildsynthese, auf der Leinwand ins Leben zurückgerufen werden. Für das Projekt spannten die Produktionsfirma Magic City Films mit dem Unternehmen WorldwideXR zusammen. Dieses hält – nach eigenen Angaben – die Rechte an den Bildern und Aufnahmen zahlreicher Persönlichkeiten. Auf der Website von WorldwideXR figurieren in der Rubrik «Rights» ausser James Dean auch die Tänzerin Josephine Baker, der Boxer Shugar Ray Robinson und die Pilotin Amelia Earhart – nebst vielen anderen verstorbenen Legenden aus dem Showbiz und dem Sport.

## Wie umgehen mit den Bildern Verstorbener?

Gegenwärtig sucht man sowohl bei Magic City Films als auch bei WorldwideXR vergebens nach dem angekündigten Kriegsfilm. Die Vorhaben sind bescheidener geworden; der filmisch reanimierte «James Dean 2.0» soll nun noch in einem digitalen Kunstwerk, einem sogenannten Erinnerungs-NFT (für: non-fungible Token) mitwirken.

Solche Projekte werfen Fragen nach dem Persönlichkeitsschutz und dem geistigen Eigentum auf. Über die Bildrechte von James Dean verfügt seine Familie, die WorldwideXR offenbar Nutzungsrechte abgetreten hat. Doch ob die Mitwirkung im Kriegsdrama oder als Hauptfigur eines digitalen Kunstwerks im Sinne des Akteurs gewesen wäre oder ob dieser die Projekte als unzulässiges Eindringen in seine Privatsphäre empfunden hätte, wird man nie herausfinden.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hätte sich auch kaum ein Mime oder eine Akteurin vorstellen können, nach dem Tod weiter auf einer Leinwand zu erscheinen. Anders verhält es sich bei all jenen, welche die gegenwärtigen technischen Entwicklungen miterlebt haben. So verfügte Robin Williams, verstorben im August 2014, dass Bilder und Aufnahmen von ihm während der nächsten 25 Jahre nicht verwendet werden dürfen. Aufgrund dieser Bestimmung wird auf absehbare Zeit niemand ein Hologramm einer Robin-Williams-Standup-Nummer erstellen oder ihn digital in einen neuen Film einfügen können.

## Verminderter Persönlichkeitsschutz für Verstorbene

Mag die digitale Wiederbelebung bei Prominenten auch für besonders grosse Schlagzeilen sorgen, so betrifft das Thema grundsätzlich uns alle – denn es geht letztlich um digitale Selbstbestimmung und um die Achtung der Privatsphäre. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hält in Artikel 13 fest: «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.» Doch nach schweizerischem Recht erlöschen diese Persönlichkeitsrechte mit dem Tod der Person.

Andere Länder, etwa Deutschland, kennen einen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Dort geht die Persönlichkeit mit dem Tod nicht unter, sofern schutzwürdige Interessen weiterbestehen, auf die sich nahe Angehörige berufen können. Diese können im Namen der verstorbenen Person eine Klage einreichen. In der Schweiz ist das nicht möglich; hier muss eine lebende Person eine Verletzung der eigenen Persönlichkeit vorbringen. So könnten Hinterbliebene durch den pietätslosen Umgang mit einer oder einem Verstorbenen, etwa durch Verleumdung oder durch böswillige Verunstaltung der letzten Ruhestätte, ihre Persönlichkeit verletzt sehen.

## Keine Identität von Abbild und Original

Aus philosophischer Sicht drängt sich die Frage auf, ob ein Mensch auf irgendeine Weise in seinem virtuellen Abbild fortbesteht, sodass seiner «Versona» ein Persönlichkeitsrecht zugesprochen werden müsste. Fachleute aus der Philosophie sind sich einig, dass einem virtuell erzeugten Abbild nicht der gleiche Persönlichkeitsschutz zukommt wie dem lebenden Original.

Trotzdem bestehen ethische Pflichten, welche die Zurückbleibenden zu einem behutsamen Umgang mit den Daten der Verstorbenen anhalten. So gilt es zu verhindern, dass Identität und Aussehen, aber auch Charakterzüge einer Person in ihrem digitalen Abbild stark verändert, gar unkenntlich gemacht oder in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Ein nachlässiger oder gar missbräuchlicher Umgang mit den Daten Verstorbener verstärkt den Schmerz der Hinterbliebenen. Allein schon aus diesem Grund postulieren einige Philosophen, der Privatsphäre der Toten einen gewissen – wenngleich abgeschwächten – rechtlichen Schutz zuzugestehen. Zudem gilt die Störung des Totenfriedens als Straftatbestand, was ebenfalls für die pietätvolle Behandlung der persönlichen Daten Verstorbener spricht. Denn was online, im virtuellen Raum, geschieht, darf nicht losgelöst von den sozialen Beziehungen und Gepflogenheiten in der realen Welt betrachtet werden.

## Zusammenspiel von Datenschutz und Erbrecht

Noch geben etliche rechtliche Fragen im Zusammenhang mit den Daten Verstorbener in der Fachwelt Anlass zu Diskussionen. Während die am 1. September 2023 aufgehobene Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz in Art. 1 festhielt, Auskunft über die Daten von Verstorbenen sei zu erteilen, «wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen», sieht das revidierte, 2023 in Kraft getretene, Datenschutzgesetz davon ab, Regelungen für die Daten verstorbener Personen zu formulieren. Begründet wurde dieser Verzicht mit der engen Beziehung zwischen der Persönlichkeit der verstorbenen Person und dem Auskunftsrecht, die dazu führe, dass dieses nicht vererbt werden könne. Zudem setzte sich

die Ansicht durch, das Zivilgesetzbuch ZGB regle das Verhältnis der Verstorbenen zu ihren Erben in umfassender Weise. Doch auch das ZGB enthält keinerlei Bestimmungen, die sich auf persönliche Daten Verstorbener beziehen.

In die Erbmasse fallen Objekte wie ein Laptop, ein Handy oder ein PC, die persönliche Daten der Dahingeschiedenen enthalten. Diese Daten sind mit ihren lokalen Trägern Teil des Erbes. Anders verhält es sich mit Daten, die auf Plattformen hochgeladen wurden. Hier neigt die Fachwelt dazu, den alleinigen Zugriff auf ein Konto – d.h. die Möglichkeit, die Daten zu lesen – erbrechtlich anders zu beurteilen als dessen weitere aktive Verwendung. Da es sonderbar wäre, wenn die Hinterbliebenen anstelle der verstorbenen Person deren Konto weiter nutzen würden, neigen viele Fachleute dazu, nur die Leserechte für vererbbar zu halten, nicht aber die Verwendung eines Kontos. Wie es sich freilich mit den Accounts von Influencern verhält, mit denen sich Geld verdienen lässt, bedarf aus erbrechtlicher Sicht einer Klärung. Denn in einem solchen Fall kann einem Social Media-Account ein Vermögenswert zukommen, der ins Erbe einfließt.

Im Fall der Filme mit James Dean und den Werken anderer toter Kunstschaffenden gilt es ausserdem, das Urheberrecht zu berücksichtigen. Dieses schützt die wirtschaftlichen und persönlichkeitsrelevanten Interessen an den Werken geistiger Schöpfung – also alle geistigen Erzeugnisse mit individuellem Charakter, insbesondere Sprachwerke, Musikstücke, Fotografien und auch Computerprogramme. Der Schutz dauert in der Regel bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Nach dieser Frist kann jedermann die entsprechenden Bilder, Ton- und Videoaufnahmen und Schriften veröffentlichen, verarbeiten und verändern. Die Urheberrechte sind Teil des Nachlasses der Dahingeschiedenen; die Erben treten an die Stelle der Verstorbenen und vertreten deren Rechte. Mithin können die Erben von James Dean über die Fotos des Filmstars frei verfügen und einer Filmproduktionsgesellschaft gestatten, die Aufnahmen für neue Projekte zu verwenden.

# Zehn Empfehlungen für einen guten Ausklang des Lebens in digitalen Zeiten

**Vielen ist nicht bewusst, wie sehr ein geordneter digitaler Nachlass helfen kann, die administrativen Umtriebe rund um einen Todesfall zu bewältigen. Allerdings sollte gerade in der existenziellen Krise am Lebensende immer die Möglichkeit bestehen, weiterhin herkömmlich-analoge Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.**

Der Tod im digitalen Zeitalter stellt nicht nur jede und jeden einzelnen von uns vor Herausforderungen, sondern auch Dienstleister, Behörden und politische Instanzen. An sie alle richten sich die Empfehlungen aus der Studie von TA-SWISS.

## Informieren und Diskutieren

Noch sind die neuen Dienstleistungen des «Digital Afterlife» in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt, und die wenigsten dürften darüber nachdenken, was nach ihrem Tod mit ihren persönlichen Daten geschieht. Die Bevölkerung sollte für das Thema sensibilisiert werden: Die Erfordernisse und Möglichkeiten der digitalen Nachlassplanung müssten in Kampagnen zur digitalen Bildung einfließen. Auch wäre festzulegen, wie die digitale Vorsorge besser in die Entscheidungsprozesse und in die Begleitung am Lebensende einfließen kann.

Zudem sollte die gesellschaftliche Diskussion darüber angestossen werden, in welchem Mass es wünschenswert ist, dass sich Anwendungen des «Digital Afterlife» verbreiten, insbesondere solche, die auf ein virtuelles Weiterleben in Form von Avataren oder eines Deadbots abzielen.

## Verlässlichkeit und hohe Qualität sicherstellen

Die persönlichen Daten Verstorbener sind sensibel, und die Hinterbliebenen fühlen sich verwundbar. Umso grösser sind die Ansprüche, die sich an den Schutz solcher Daten und an ihre sichere Verwahrung stellen. Entsprechend müssen die Anbieter von Diensten des «Digital Afterlife» hohe Qualitätsstandards erfüllen, damit Missbräuche verhindert werden können.

Um möglichst viele Menschen von den Vorteilen der digitalen Nachlassplanung und dem Nutzen entsprechender Dienste profitieren zu lassen, sollten geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden wie eine angemessene Vergütung der Dienste und elektronische Identifizierungsmöglichkeiten für die Nutzenden.

## Nicht ausschliesslich auf digitale Anwendungen setzen

Anwendungen von «Grief Tech» können Trauernde unterstützen. Doch es gibt auch Menschen, die sich beim Besuch einer virtuellen Erinnerungsstätte umso einsamer und deprimierter fühlen. Daher sollte eine individuelle Begleitung für Personen, die einen erschwerten Trauerprozess durchlaufen, erschwinglich und leicht zugänglich sein.

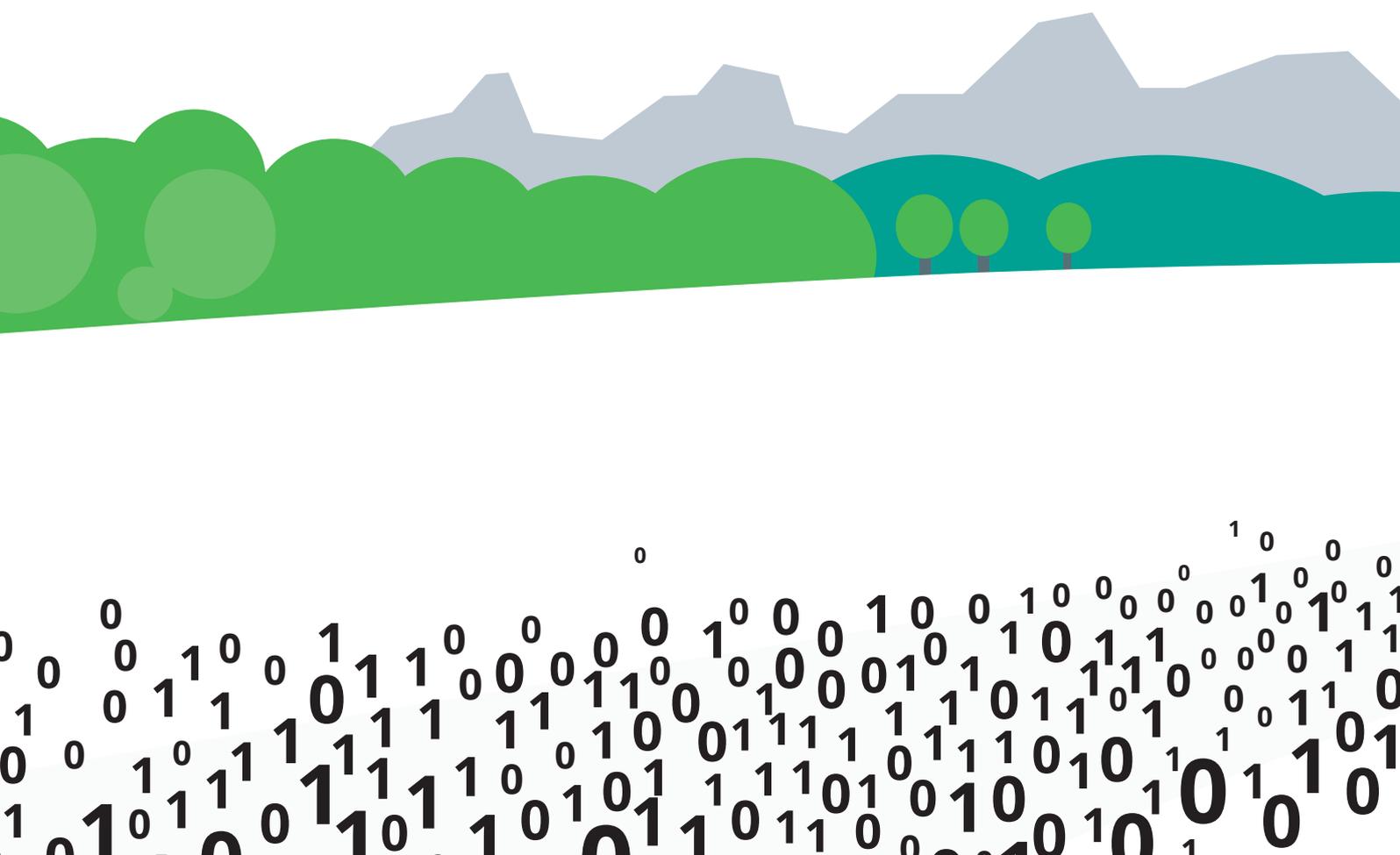
Fachpersonen in Bestattungsunternehmen und in der Trauerbegleitung sollten befähigt werden, die Risiken zu erkennen und zu vermeiden, die mit Diensten des «Digital Afterlife» einhergehen können: Darunter fällt etwa die Gefahr, in Trauer zurückzufallen, sollten die hinterlegten persönlichen Daten einer verstorbenen Person verloren gehen, oder auch die Möglichkeit, dass sich der Trauerprozess in die Länge ziehen kann, wenn Dahingeschiedene in digitaler Form im Alltag der Hinterbliebenen gegenwärtig bleiben.

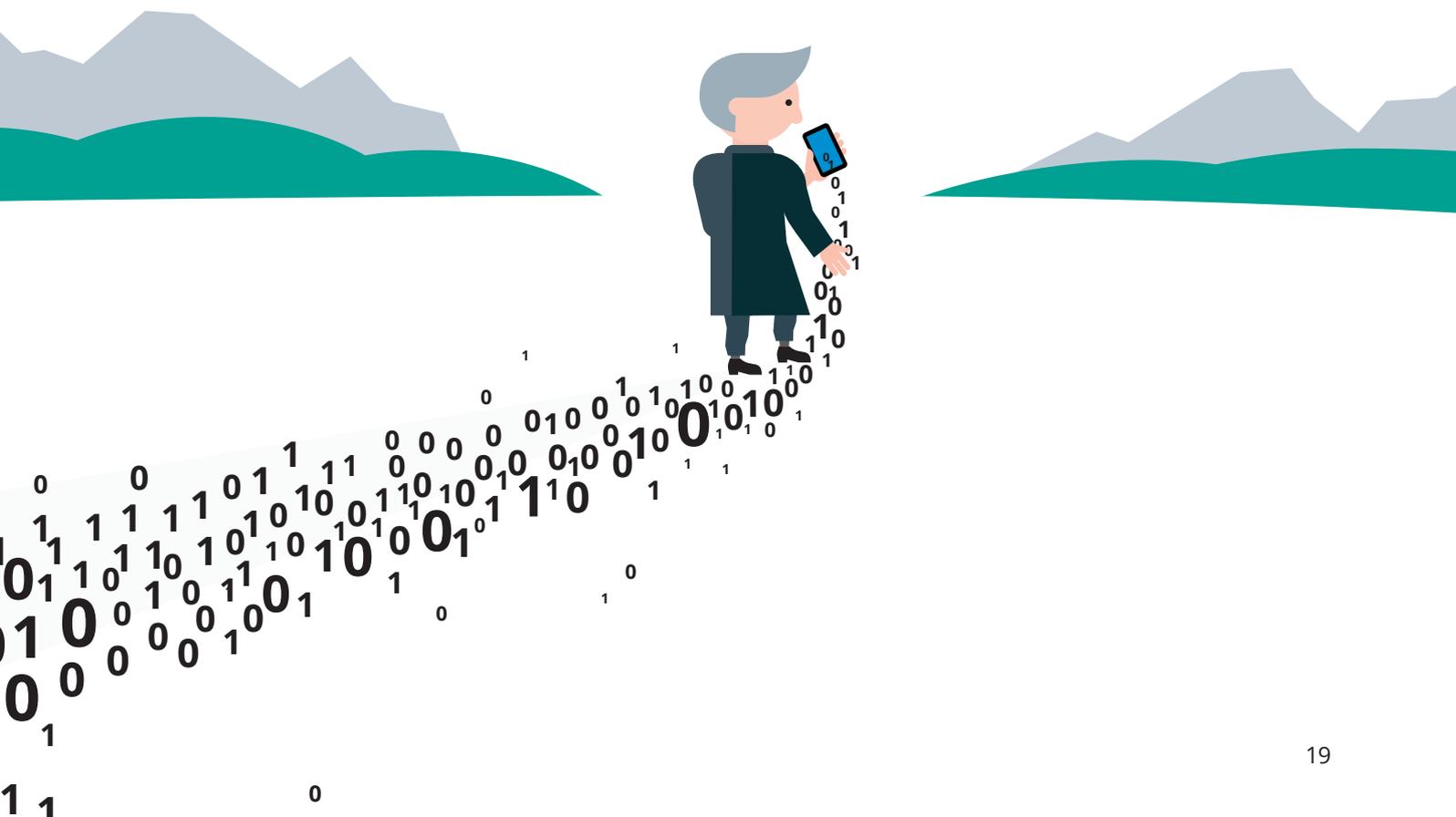
## Daten- und Urheberschutz für die Daten Verstorbener

Mit den weiteren Fortschritten der Technik – insbesondere mit generativer künstlicher Intelligenz – ist absehbar, dass persönliche Daten vermehrt in die Erzeugung von Avataren und Deadbots einfließen werden. Hier gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine informierte Nutzung der eingesetzten Technologien gewährleistet ist. Insbesondere braucht es Kampagnen, welche die Menschen über ihre Rechte als (künftige) Verstorbene oder als Angehörige informieren.

Da das Schweizer Recht keine gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Daten einer verstorbenen Person kennt, wird dem Gesetzgeber nahegelegt, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeder Mensch (bzw. dessen Erbin oder Erbe) die Kontrolle darüber erhält, was mit seinen persönlichen Daten nach dem Tod geschieht.

Schliesslich müssen auch Anbieter von Dienstleistungen des «Digital Afterlife» das Recht auf Löschung gewährleisten. Jede Person, die dies wünscht, sollte durchsetzen können, dass ihre sämtlichen digitalen Spuren gelöscht werden. Zudem sollten alle Hinterbliebenen sich weigern dürfen, Nachrichten oder andere digitale Hinterlassenschaften von Verstorbenen zu empfangen.







## Mitglieder der Begleitgruppe

- **Dr. Olivier Glassey**, Faculté des sciences sociales et politiques UNIL, président du groupe d'accompagnement, membre du comité directeur de TA-SWISS
- **Prof. Marc-Antoine Berthod**, Haute école de travail social et de la santé Lausanne
- **Dr Fiorenza Gamba**, Institut de recherches sociologiques, UNIGE
- **Géraldine Juge**, Fondatrice de Separate-ways, Genève
- **Huma Khamis**, journaliste scientifique RTS, membre du comité directeur de TA-SWISS
- **Ass.-Prof. Dr Cordula Lötscher**, Lehrstuhl für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht, Universität Luzern
- **Prof. Sylvain Métille**, Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique, UNIL
- **Gaudenz Urs Metzger**, groupe recherche du projet FNS Sterbesettings et doctorant à la Zürcher Hochschule der Künste
- **Ralph Rimet**, Co-fondateur de Tooyoo
- **Prof. Franziska Sprecher**, Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen UNIBE, membre du comité directeur de TA-SWISS

## Projektmanagement TA-SWISS

- **Dr. rer. soc. Elisabeth Ehrensperger**, Geschäftsführung
- **Eliane Gonçalves**, Projektleitung
- **Dr. Lucienne Rey**, Projektleitung
- **Fabian Schlupe**, Kommunikation

## **Impressum**

### **Vom Online-Testament zum digitalen Zombie**

Kurzfassung der Studie «La mort à l'ère numérique»

TA-SWISS, Bern 2024

TA 82A/2024

Autorin: Lucienne Rey

Produktion: Fabian Schluep

Gestaltung und Illustrationen: Hannes Saxer, Bern

Druck: Jordi AG – Das Medienhaus, Belp

## **TA-SWISS – Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung**

Neue Technologien bieten oftmals entscheidende Verbesserungen für die Lebensqualität. Zugleich bergen sie mitunter aber auch neuartige Risiken, deren Folgen sich nicht immer von vornherein absehen lassen. Die Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung TA-SWISS untersucht die Chancen und Risiken neuer technologischer Entwicklungen in den Bereichen «Biotechnologie und Medizin», «Digitalisierung und Gesellschaft» sowie «Energie und Umwelt». Ihre Studien richten sich sowohl an die Entscheidungstragenden in Politik und Wirtschaft als auch an die breite Öffentlichkeit. Ausserdem fördert TA-SWISS den Informations- und Meinungsaustausch zwischen Fachleuten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und der breiten Bevölkerung durch Mitwirkungsverfahren. Die Studien von TA-SWISS sollen möglichst sachliche, unabhängige und breit abgestützte Informationen zu den Chancen und Risiken neuer Technologien vermitteln. Deshalb werden sie in Absprache mit themenspezifisch zusammengesetzten Expertengruppen erarbeitet. Durch die Fachkompetenz ihrer Mitglieder decken diese Begleitgruppen eine breite Palette von Aspekten der untersuchten Thematik ab.

Die Stiftung TA-SWISS ist ein Kompetenzzentrum der Akademien der Wissenschaften Schweiz.



TA-SWISS  
Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung  
Brunngasse 36  
CH-3011 Bern  
info@ta-swiss.ch  
www.ta-swiss.ch

mitglied der  
 akademien der  
wissenschaften schweiz